

07.09.92

A - R

24 Seiten

Verordnung

des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Verordnung zum Schutz von Kälbern bei Stallhaltung
(Kälberhaltungsverordnung)**A. Zielsetzung**

Die bisherigen Erfahrungen haben gezeigt, daß es für das Halten von Kälbern notwendig ist, bestimmte Mindestvoraussetzungen, deren Einhaltung für den Schutz der Tiere unerläßlich ist, sowie Anforderungen, die für das Wohlbefinden der Tiere wesentlich sind, in einer Rechtsverordnung näher zu regeln. Diese Tierschutzmindestvorschriften sind sowohl zum Schutz der Kälber als auch zur Beseitigung bestehender Rechtsunsicherheiten bei den Kälberhaltern und den Überwachungsbehörden erforderlich. Gleichzeitig soll die Richtlinie 91/629/EWG des Rates vom 19. November 1991 über Mindestanforderungen für den Schutz von Kälbern (ABl. EG Nr. L 340 S. 28) in nationales Recht umgesetzt werden.

B. Lösung

Mit dieser Verordnung wird von der Ermächtigung des Tierschutzgesetzes Gebrauch gemacht, die Anforderungen an die Haltung von Kälbern näher zu bestimmen. Zum Schutz der Kälber werden Mindestanforderungen an die Bewegungsmöglichkeit, an Ställe, Boxen und Stände, an Lichtverhältnisse und Stallklima sowie an Wartung, Pflege und Überwachung festgelegt, die der Tierhalter nicht unterschreiten darf.

C. Alternativen

Keine

612/92

- 2 -

D. Kosten

Bund, Ländern und Gemeinden entstehen keine quantifizierbaren Mehrkosten. Preiserhöhungen für Kälber sind nicht gänzlich auszuschließen, dürften aber von geringem Umfang sein. Wesentliche Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind demnach nicht zu erwarten.

07.09.92

A - R

Verordnung

des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Verordnung zum Schutz von Kälbern bei Stallhaltung
(Kälberhaltungsverordnung)

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
021 (332) - 722 05 - Ti 91/92

Bonn, den 7. September 1992

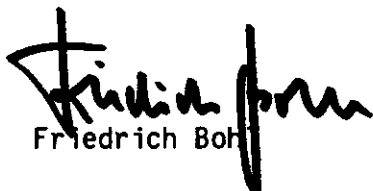
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zu erlassende

Verordnung zum Schutz von Kälbern bei Stallhaltung
(Kälberhaltungsverordnung)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.


Friedrich Bohm

**Verordnung zum Schutz von Kälbern bei Stallhaltung
(Kälberhaltungsverordnung)¹**

Vom

Auf Grund des § 2 a Abs. 1 in Verbindung mit § 16 b Abs. 1 Satz 2 des Tierschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1986 (BGBl. I S. 1319) verordnet der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten nach Anhörung der Tierschutzkommission:

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für das Halten von Rindern bis zu einem Alter von sechs Monaten (Kälbern) in Ställen.

(2) Die Vorschriften dieser Verordnung sind nicht anzuwenden

1. während einer tierärztlichen Behandlung, soweit nach dem Urteil des Tierarztes im Einzelfall andere Haltungsanforderungen notwendig sind,
2. bei einem Tierversuch, soweit für den verfolgten Zweck andere Haltungsanforderungen unerlässlich sind.

§ 2

Allgemeine Anforderungen an Ställe

Kälber dürfen nur in Ställen gehalten werden, die folgenden Anforderungen entsprechen:

¹ Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 91/629/EWG des Rates vom 19. November 1991 über Mindestanforderungen für den Schutz von Kälbern (ABl. EG Nr. L 340 S. 28).

1. Der Stall muß nach seiner Bauweise, seinem Material, seiner technischen Ausstattung und seinem Zustand so beschaffen sein, daß bei den Kälbern keine vermeidbaren Gesundheitsschäden und keine Verhaltensstörungen verursacht werden.
2. Der Boden muß im ganzen Aufenthaltsbereich der Kälber und in den Treibgängen rutschfest und trittsicher sein.
3. Ein Boden mit Löchern, Spalten oder sonstigen Aussparungen muß so beschaffen sein, daß von ihm keine Gefahr von Verletzungen an Klauen oder Gelenken ausgeht; er muß der Größe und dem Gewicht der Tiere entsprechen.
4. Bei einem Spaltenboden darf die Spaltenweite höchstens 2,5 Zentimeter, bei elastisch ummantelten Balken oder bei Balken mit elastischen Auflagen höchstens 3,0 Zentimeter betragen. Die Spaltenweiten dürfen diese Maße infolge von Fertigungsungenauigkeiten bei einzelnen Spalten um höchstens 0,3 Zentimeter überschreiten. Die Auftrittsbreite der Balken muß mindestens 8 Zentimeter betragen.
5. Der Boden muß im ganzen Liegebereich so beschaffen sein, daß er die Erfordernisse für das Liegen erfüllt, insbesondere daß eine nachteilige Beeinflussung der Gesundheit der Kälber durch Wärmeableitung vermieden wird.
6. Außenwände, mit denen Kälber ständig in Berührung kommen können, müssen so beschaffen sein, daß eine stärkere Wärmeableitung vermieden wird.
7. Seitenbegrenzungen bei Boxen und Ständen müssen so durchbrochen sein, daß die Kälber Sichtkontakt zu anderen Kälbern haben können.

§ 3

Allgemeine Anforderungen für das Halten von Kälbern

Kälber dürfen nur nach Maßgabe folgender Vorschriften gehalten werden:

1. Die Kälber müssen ungehindert liegen, aufstehen, sich hinlegen, eine natürliche Körperhaltung einnehmen, sich putzen sowie ungehindert Futter und Wasser aufnehmen können.
2. Die Kälber dürfen nicht mehr als unvermeidbar mit Harn oder Kot in Berührung kommen; ihnen muß ein trockener Liegebereich zur Verfügung stehen.

3. Maulkörbe dürfen nicht verwendet werden.
4. Anbindevorrichtungen dürfen nur verwendet werden, wenn den Kälbern hierdurch keine vermeidbaren Schäden entstehen können.
5. Kranke oder verletzte Tiere müssen erforderlichenfalls in geeigneten Haltungseinrichtungen mit trockener und weicher Einstreu abgesondert werden können.

§ 4

Besondere Anforderungen für das Halten von Kälbern im Alter von bis zu zwei Wochen

Kälber im Alter von bis zu zwei Wochen dürfen

1. nur auf Böden gehalten werden, die mit Stroh oder ähnlichem Material eingestreut sind,
2. einzeln in Boxen nur gehalten werden, wenn die Boxen innen mindestens 120 Zentimeter lang, 80 Zentimeter breit und 80 Zentimeter hoch sind.

§ 5

Besondere Anforderungen für das Halten von Kälbern im Alter von über zwei bis zu acht Wochen

(1) Kälber im Alter von über zwei bis zu acht Wochen dürfen einzeln in Ständen oder Boxen nur gehalten werden, wenn

1. der Stand oder die Box
 - a) bei innen angebrachtem Trog mindestens 180 Zentimeter,
 - b) bei außen angebrachtem Trog mindestens 160 Zentimeter

lang ist und

2. die frei verfügbare Stand- oder Boxenbreite bei Ständen oder Boxen mit bis zum Boden und über mehr als die Hälfte der Stand- oder Boxenlänge reichenden Seitenbegrenzungen mindestens 100 Zentimeter, bei anderen Ständen oder Boxen mindestens 90 Zentimeter beträgt.

(2) Kälber im Alter von über zwei bis zu acht Wochen dürfen in Gruppen nur nach Maßgabe folgender Vorschriften gehalten werden:

1. Für jedes Kalb muß eine uneingeschränkt benutzbare Bodenfläche von mindestens 1,3 Quadratmeter vorhanden sein.
2. Bei rationierter Fütterung, ausgenommen bei Abruffütterung und technischen Einrichtungen mit vergleichbarer Funktion, müssen alle Kälber der Gruppe gleichzeitig Futter aufnehmen können.

(3) Auch wenn die Gruppe aus bis zu drei Kälbern besteht, soll die Bucht mindestens 4 Quadratmeter Bodenfläche haben.

§ 6

Besondere Anforderungen für das Halten von Kälbern im Alter von über acht Wochen

(1) Kälber im Alter von über acht Wochen dürfen nur in Gruppen gehalten werden, es sei denn,

1. in dem Betrieb sind jeweils nicht mehr als fünf nach ihrem Alter oder ihrem Körpergewicht für das Halten in einer Gruppe geeignete Kälber vorhanden oder
2. andere Haltungsanforderungen sind bei Neubesatz zur Vermeidung von Ansteckungsrisiken notwendig.

(2) Für das Halten von Kälbern im Alter von über acht Wochen gelten folgende Vorschriften:

1. Für jedes Kalb muß eine uneingeschränkt benutzbare Bodenfläche vorhanden sein, die mindestens so bemessen ist, daß es sich ohne Behinderung umdrehen und hinlegen kann. Für jedes Kalb mit einem Lebendgewicht bis 150 Kilogramm muß die uneingeschränkt benutzbare Bodenfläche mindestens 1,5 Quadratmeter groß sein.
2. Die Kälber dürfen nur während und nach der Fütterung und nur für höchstens eine Stunde angebunden oder sonst festgelegt werden.
3. § 5 Abs. 2 Nr. 2 gilt entsprechend.

(3) Auch wenn die Gruppe aus bis zu drei Kälbern besteht, soll die Bucht mindestens 6 Quadratmeter Bodenfläche haben.

(4) Kälber im Alter von über acht Wochen, die nach Absatz 1 nicht in Gruppen gehalten werden müssen, dürfen einzeln in Ständen oder Boxen nur gehalten werden, wenn

1. der Stand oder die Box

a) bei innen angebrachtem Trog mindestens 200 Zentimeter

b) bei außen angebrachtem Trog mindestens 180 Zentimeter

lang ist und

2. die frei verfügbare Stand- oder Boxenbreite bei Ständen oder Boxen mit bis zum Boden und über mehr als die Hälfte der Stand- oder Boxenlänge reichenden Seitenbegrenzungen mindestens 120 Zentimeter, bei anderen Ständen oder Boxen mindestens 100 Zentimeter beträgt.

§ 7

Beleuchtung

Werden Kälber in Ställen gehalten, in denen zu ihrer Pflege und Versorgung wegen eines zu geringen Lichteinfalls auch bei Tageslicht künstliche Beleuchtung erforderlich ist, so muß der Stall täglich mindestens zehn Stunden beleuchtet sein. Die Beleuchtung soll im Tierbereich eine Stärke von mindestens 80 Lux haben und dem Tagesrhythmus angeglichen sein. Jedes Kalb soll von ungefähr der gleichen Lichtmenge erreicht werden. Außerhalb der Beleuchtungszeit soll so viel Licht vorhanden sein, wie die Kälber zur Orientierung brauchen. Eine geeignete Beleuchtung zur Überwachung der Tiere muß zur Verfügung stehen.

§ 8

Stallklima

(1) Es muß sichergestellt sein, daß Luftzirkulation, Staubgehalt, Temperatur, relative Luftfeuchte und Gaskonzentration in einem Bereich gehalten werden, der die Gesundheit der Kälber nicht nachteilig beeinflusst. Im Aufenthaltsbereich der Kälber sollen je Kubikmeter Luft folgende Werte nicht überschritten sein:

Gas	Kubikzentimeter
Ammoniak	20
Kohlendioxid	3000
Schwefelwasserstoff	5

(2) Im Liegebereich von Kälbern soll eine Lufttemperatur von 25 Grad Celsius nicht überschritten sowie während der ersten zehn Tage nach der Geburt eine Temperatur von 10 Grad Celsius, danach eine Temperatur von 5 Grad Celsius nicht unterschritten sein. Die relative Luftfeuchte soll zwischen 60 und 80 vom Hundert liegen.

(3) Die Absätze 1 bis 2 gelten nicht für Ställe, die als Kaltställe oder Kälberhütten vorwiegend dem Schutz der Kälber gegen Niederschläge, Sonne und Wind dienen.

§ 9

Fütterung und Pflege

(1) Für die Fütterung und Pflege der Kälber müssen ausreichend viele Personen mit den hierfür notwendigen Kenntnissen und Fähigkeiten vorhanden sein.

(2) Es muß sichergestellt sein, daß eine für die Fütterung und Pflege verantwortliche Person das Befinden der Kälber mindestens einmal morgens und abends überprüft. Soweit notwendig, sind unverzüglich Maßnahmen für die Behandlung, Absonderung oder Tötung der Kälber zu ergreifen. Soweit notwendig ist unverzüglich ein Tierarzt hinzuzuziehen.

(3) Es muß sichergestellt sein, daß alle Kälber mit Futter und Wasser in ausreichender Menge und Qualität versorgt werden. Spätestens vier Stunden nach der Geburt muß den Kälbern Biestmilch angeboten werden. Für Kälber bis zu einem Gewicht von 70 Kilogramm muß der Eisengehalt der Milchaustauschertränke mindestens 30 Milligramm je Kilogramm, bezogen auf einen Trockensubstanzgehalt von 88 vom Hundert, betragen. Auch bei schwereren Kälbern ist zur Gewährleistung eines guten Gesundheitszustandes, des Wohlbefindens und eines angemessenen Wachstums eine ausreichende Eisenversorgung sicherzustellen. Jedes über zwei Wochen alte Kalb muß jederzeit Zugang zu Wasser in ausreichender Menge und Qualität haben. Kälber müssen täglich mindestens zweimal gefüttert werden.

(4) Kälbern muß spätestens vom 15. Lebenstag an Rauhfutter oder sonstiges rohfaserreiches strukturiertes Futter angeboten werden, und zwar

1. Aufzuchtkälbern zur freien Aufnahme,
2. Mastkälbern im Alter bis zu acht Wochen mindestens 100 Gramm täglich; im Alter von mehr als acht Wochen mindestens 200 Gramm täglich.

(5) Es muß sichergestellt sein, daß Mist, Jauche und Gülle in zeitlich erforderlichen Abständen aus dem Stand und dem Liegebereich entfernt werden oder daß regelmäßig neu eingestreut wird. Erforderlichenfalls sind Ställe und Einrichtungsgegenstände, mit denen Kälber in Berührung kommen, insbesondere Tränkeeinrichtungen, zu reinigen und zu desinfizieren.

§ 10

Überwachung und Wartung der Anlagen, Vorsorge bei Betriebsstörungen

(1) Technische Einrichtungen, wie die Wasserversorgung, müssen mindestens einmal täglich, Notstromaggregate in technisch erforderlichen zeitlichen Abständen überprüft werden. Mängel müssen unverzüglich abgestellt werden.

(2) Anbindevorrichtungen müssen mindestens wöchentlich auf beschwerdefreien Sitz überprüft und erforderlichenfalls angepaßt werden.

(3) Für den Fall einer Betriebsstörung muß für ausreichende Frischluftzufuhr, ausreichende Beleuchtung und ausreichende Fütterungs- und Tränkemöglichkeiten gesorgt sein. Für einen Stall, in dem bei Stromausfall eine ausreichende Versorgung der Kälber nicht sichergestellt ist, muß ein Notstromaggregat einsatzbereit gehalten werden. Ist ein Stall auf elektrisch betriebene Lüftung angewiesen, so muß eine Alarmanlage vorhanden sein, die dem Tierhalter eine Betriebsstörung meldet. Die Alarmanlage muß regelmäßig auf ihre Funktionsfähigkeit überprüft werden.

§ 11

Aufzeichnungen

Über das Ergebnis der täglichen Überprüfung der Tierbestände, insbesondere über Zahl und Ursache von Tierverlusten, sind in Tierhaltungen mit mindestens 50 Kälbern laufend Aufzeichnungen zu machen. Die zuständige Behörde kann anordnen, daß auch andere Kälberhalter Aufzeichnungen zu machen haben, wenn es im Einzelfall zur Erfüllung der Anforderungen des

§ 2 des Tierschutzgesetzes erforderlich ist. Die Aufzeichnungen sind drei Jahre lang aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a des Tierschutzgesetzes handelt, wer als Halter vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen

- a) § 2 Nr. 2, §§ 4, 5 Abs. 2 oder § 6 Abs. 2,
- b) § 2 Nr. 4 Satz 1 oder 3,
- c) § 3 Nr. 1, 3 oder 4 oder
- d) § 5 Abs. 1 oder § 6 Abs. 1 oder 4

Kälber hält,

2. der Vorschrift des § 7 Satz 1 über die Mindestdauer der Beleuchtung zuwiderhandelt,

3. einer Vorschrift

- a) des § 9 Abs. 2, Abs. 3 Satz 3 oder Abs. 4 oder
- b) des § 9 Abs. 3 Satz 5

über die Fütterung und Pflege zuwiderhandelt,

4. einer Vorschrift

- a) des § 10 Abs. 1 oder
- b) des § 10 Abs. 3 Satz 1 bis 3

über die Überwachung oder Wartung der Anlagen oder über die Vorsorge bei Betriebsstörungen zuwiderhandelt,

5. entgegen § 10 Abs. 2 Anbindevorrichtungen nicht regelmäßig überprüft oder nicht anpaßt oder

6. entgegen § 11 Satz 1 oder 3 oder entgegen einer vollziehbaren Anordnung nach § 11 Satz 2 Aufzeichnungen nicht, nicht richtig oder nicht vollständig macht, nicht aufbewahrt oder nicht vorlegt.

§ 13

Übergangsregelung

Abweichend von § 4 Nr. 2 und § 5 Abs. 1 Nr. 2 dürfen Kälber im Alter bis zu acht Wochen einzeln in Ständen oder Boxen, die vor dem (einsetzen: erster Tag des auf die Verkündung folgenden dritten Kalendermonats) in Benutzung genommen worden sind, noch bis zum 31. Dezember 1996 gehalten werden, wenn der Stand oder die Box mindestens so breit ist wie das 0,8 fache der jeweiligen Widerristhöhe der Kälber.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am (einsetzen: erster Tag des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats) in Kraft. Abweichend hiervon treten in Kraft

1. am (einsetzen: erster Tag des auf die Verkündung folgenden dreizehnten Kalendermonats) § 2 Nr. 2, §§ 4, 5 Abs. 2, § 6 Abs. 2, §§ 7, 8 Abs. 2, § 10 Abs. 3 und § 12 Nr. 1 Buchstabe a, Nr. 2 und 4 Buchstabe b,
2. am 1. Januar 1995 § 5 Abs. 1, § 6 Abs. 1 und 3, § 9 Abs. 3 Satz 5 und § 12 Nr. 1 Buchstabe d und Nr. 3 Buchstabe b,
3. am 1. Januar 1999 § 2 Nr. 4 und § 12 Nr. 1 Buchstabe b.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten

Begründung

Allgemeines

Das Tierschutzgesetz enthält Vorschriften, die entweder durch unmittelbare Anwendung bei berechtigten Beanstandungen Abhilfe ermöglichen oder die zum Erlaß von Rechtsverordnungen ermächtigen.

Bereits nach den Grundsätzen des § 2 des Tierschutzgesetzes muß jeder Kälberhalter die in seiner Obhut befindlichen Tiere ihrer Art und ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen ernähren, pflegen und verhaltensgerecht unterbringen; er darf die Möglichkeit der Tiere zu artgemäßer Bewegung nicht so einschränken, daß ihnen Schmerzen oder vermeidbare Leiden oder Schäden zugefügt werden. Soweit die Voraussetzungen des § 17 Nr. 2 Buchstabe b oder § 18 Abs. 1 Nr. 1 vorliegen, kann schon nach dem Tierschutzgesetz ein Verstoß gegen diese Grundsätze geahndet werden, ohne daß es des Erlasses besonderer Durchführungsverordnungen bedarf.

Es erscheint jedoch geboten, bestimmte Mindestvoraussetzungen, deren Einhaltung für den Schutz der Kälber unverzichtbar ist, sowie Anforderungen, die für das Wohlbefinden der Kälber wesentlich sind, näher zu regeln. Vor allem ist hierbei festzulegen, inwieweit die Möglichkeit der Kälber zu artgemäßer Bewegung eingeschränkt werden darf. Außerdem dient die Verordnung der Umsetzung der Richtlinie 91/629/EWG des Rates über Mindestanforderungen für den Schutz von Kälbern vom 19. November 1991 (ABl. EG Nr. L 340 S. 28) in nationales Recht. Die Verordnung berücksichtigt den derzeitigen Stand der Forschung sowie Erfahrungen aus der Praxis.

Die Befugnis der zuständigen Behörde, Maßnahmen nach § 16 a Satz 2 Nr. 1 des Tierschutzgesetzes oder nach anderen Vorschriften anzuordnen, bleibt durch diese Verordnung unberührt.

Es sind Einzelfälle denkbar, in denen trotz Einhaltung der Normen dieser Verordnung den Kälbern Schmerzen oder vermeidbare Leiden oder Schäden im Sinne des § 2 des Tierschutzgesetzes zugefügt werden. In einer von der nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Tierschutzgesetz zuständigen Behörde erlassenen Anordnung nach § 16 a Satz 2 Nr. 1 Tierschutzgesetz können dann im

Einzelfall notfalls auch Maßnahmen getroffen werden, die nicht den in dieser Verordnung festgesetzten Mindestanforderungen entsprechen. Die Behörden sind jedoch nicht befugt, generell abweichenden Regelungen zu treffen.

Auf Grund der in § 2 a Abs. 1 des Tierschutzgesetzes enthaltenen Ermächtigung wird die vorliegende Verordnung erlassen; nach § 16 b Abs. 1 Satz 2 des Tierschutzgesetzes ist die Tierschutzkommission angehört worden.

Die Verordnung selbst hat keine quantifizierbaren finanziellen Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte. Möglichen vermehrten Anzeigen wird seitens der Überwachungsbehörde verstärkt nachzugehen sein. Die sich daraus und aus verstärkten Kontrollen ergebenden höheren Kosten lassen sich jedoch nicht abschätzen.

Negative Auswirkungen auf die Umwelt sind nicht zu erwarten.

Die wirtschaftlichen Auswirkungen der Verordnung auf die Kälberhaltung sind in einem früheren Beratungsstadium anhand von Modellrechnungen abgeschätzt worden. Dabei hat sich gezeigt, daß abgesehen von etwa notwendigen technischen Einrichtungen wie Lüftungsanlagen und Notstromaggregaten bei der Kälberhaltung insbesondere die Vorschriften über die Stand- oder Boxenmaße relevant werden können.

Soweit bei der Einzelhaltung von Kälbern Seitenbegrenzungen beibehalten werden sollen, müßte zur Erfüllung der durch die Verordnung gestellten Anforderungen ein Teil der derzeit verwendeten Boxen verbreitert oder durch neue ersetzt werden. Da diese Maßnahme, soweit keine räumliche Ausdehnungsmöglichkeit gegeben ist, zu einer Bestandsverringerung um 20 bis 40 % führen kann, ist diese Lösung überwiegend theoretischer Natur. In manchen Fällen wird eine Abänderung der Boxen durch die Herausnahme von Trennwänden und damit ein Übergang zur Gruppenhaltung möglich sein.

Zum Teil sind größere bauliche Änderungen erforderlich. Im Einzelfall ist die Gewährung von Investitionshilfen möglich, da nunmehr das Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" auch die Berücksichtigung von Tierschutzbelangen vorsieht.

Kostenrelevante technische Einrichtungen sind auch Lüftungsanlagen und Notstromaggregate. Die Vorschriften für die Lüftung sind so ausgestaltet, daß es den Haltungsbetrieben möglich ist, die gestellten Anforderungen ohne kostenmäßig aufwendige technische Vorrichtungen zu erfüllen. Die Vorschriften für Bereitstellung eines Notstromaggregates treffen nur einen sehr

kleinen Teil der Betriebe, in denen die Versorgung der Tiere nur mit Hilfe von Elektrizität möglich ist. Diese Betriebe müssen aber auch derzeit schon für Notfälle durch Installation technischer Einrichtungen vorgesorgt haben. Die Kosten dieser Einrichtungen können somit nicht als für die Masse der Haltungsbetriebe relevant angesehen werden, so daß sie in der Regel als Begründung für eine Steigerung der Erzeugungskosten nicht herangezogen werden können. Lüftungs- und Zwangslüftungsanlagen sowie Notstromaggregate werden in den meisten Kälberhaltungsbetrieben bereits heute eingesetzt.

Durch die vorgeschriebene Beigabe von strukturiertem Futter gegenüber der ausschließlichen Milchaustauscherfütterung von Mastkälbern können wegen der damit verbundenen Umstellung der Produktionsmethode Kosten entstehen, die nicht allgemeingültig für jeden Betrieb quantifizierbar sind. In einer schon vor längerer Zeit durchgeführten Modellrechnung wurden die Mehrkosten, die auf die Zufütterung z.B. von Rauhfutter einschließlich der dafür notwendigen Lagerräume und Einrichtungen entfallen, auf ca. 1,5 Pf/kg Lebendgewicht beziffert. Bei bäuerlichen Betrieben dürften diese Kosten nur selten anfallen, da dort die entsprechenden Einrichtungen üblicherweise vorhanden sind; zusätzlicher Arbeitsaufwand wird aber auch hier anfallen.

Aus statistischen Erhebungen, die für andere landwirtschaftliche Zwecke durchgeführt worden sind, ist abzuleiten, daß etwa 95 % aller Kälberhaltungsbetriebe dem bäuerlichen Betriebstyp zugeordnet werden können und diese sehr verschiedene Haltungssysteme aufweisen. Etwaige Steigerungen der Erzeugungskosten lassen sich deshalb für die Gesamtheit der Betriebe mit Kälberhaltung nicht exakt abschätzen.

Preiserhöhungen für Kälber sind nicht gänzlich auszuschließen. Wegen der ausreichend langen Übergangsfristen, die eine Anpassung an die Vorschriften der Verordnung im Rahmen ohnehin fälliger Umbau- und Renovierungsmaßnahmen ermöglichen sollen, dürften etwaige Preiserhöhungen jedoch von geringem Umfang sein. Wesentliche Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind demnach nicht zu erwarten.

Einzelvorschriften

Zu § 1

Die Verordnung gilt grundsätzlich für alle Kälberhalter, die die Tiere in Ställen halten. Der Begriff "Stall" erfaßt auch Offenställe sowie sonstige Ställe, die vorwiegend nur dem Schutz der Tiere gegen Niederschlag, Sonne und Wind dienen (Kaltställe oder Kälberhütten). Bei der Haltung im Freien gelten die allgemeinen Vorschriften des Tierschutzgesetzes. Auch die kurzzeitige Unterbringung von Kälbern auf Märkten oder in ähnlichen Einrichtungen fällt grundsätzlich nicht in den Anwendungsbereich dieser Verordnung. Die Begriffsbestimmung stellt klar, bis zu welchem Alter ein Rind unter den Schutz dieser Verordnung fällt (Absatz 1).

Die Ausnahmen in Absatz 2 berücksichtigen notwendige Sondermaßnahmen bei einer tierärztlichen Behandlung und bei Tierversuchen.

Zu § 2

Die Vorschriften des § 2 enthalten allgemeine Anforderungen für Ställe und ihre Einrichtungen.

Von Ställen dürfen weder vermeidbare Gesundheitsschäden, noch Verhaltensstörungen für die Kälber ausgehen. Bei der Beurteilung, ob Gesundheitsschäden vermeidbar sind, sollen insbesondere die Anforderungen des Tierschutzgesetzes, nicht aber wirtschaftliche Gesichtspunkte in den Vordergrund gestellt werden. Ob das Verhalten der Tiere von der arttypischen Norm abweicht, kann insbesondere von Verhaltenswissenschaftlern mit Hilfe wissenschaftlicher Methoden beurteilt werden (Nummer 1). Neben diesen Grundsätzen wird in den Nummern 2 bis 5 besonders die Beschaffenheit der Böden angesprochen. Durch die Öffnungen nicht geschlossener Böden, wie Spalten-, Loch- oder Gitterrostböden, werden Verletzungen dann nicht entstehen, wenn sie so klein sind, daß ein Durchtreten oder Verkanten der Klauen der Kälber nicht möglich ist. Werden perforierte Böden verwendet, muß die Aufttrittsfläche zwischen den Öffnungen groß genug und so beschaffen sein, daß die Kälber sicher stehen und liegen können. Die Kanten müssen hinreichend abgerundet und die Zwischenräume hinreichend eng sein, um Verletzungen an den Gliedmaßen der Kälber zu vermeiden. Die Begrenzung der Spaltenweite gilt gleichermaßen für Vollspalten- und Teilspaltenböden.

Die Erfordernisse für das Liegen werden nicht erfüllt, wenn die Kälber an arttypischem Hinlegen, Liegen oder Aufstehen gehindert werden oder wenn den Tieren durch die Beschaffenheit der Liegefläche Verletzungen oder Schäden zugefügt werden.

Böden müssen unabhängig von einer etwaigen Raumbeheizung eingestreut oder wärmedämmend sein. Kalte Fußböden führen zur verminderten Hautdurchblutung. Bei perforierten Böden muß eine unzuträgliche Wärmeableitung sowohl durch die Verwendung wärmedämmenden Materials als auch durch sorgfältige Steuerung des Raumklimas vermieden werden.

Eine nachteilige Beeinflussung der Gesundheit der Kälber durch Wärmeableitung muß nicht nur im Bereich des Bodens, sondern vor allem auch an Außenwänden vermieden werden (Nummer 6).

Die Stalleinrichtungen müssen einen Sichtkontakt zu anderen Kälbern ermöglichen, um Mindestanforderungen an die Gemeinschaftsbedürfnisse der Kälber zu erfüllen. Dies kann durch entsprechende Seitenbegrenzungen ermöglicht werden (Nummer 7). Bei der Hüttenhaltung werden diese Anforderungen durch die Möglichkeit zu Auslauf erfüllt.

Zu § 3

Die Vorschriften des § 3 enthalten allgemeine Anforderungen für das Halten von Kälbern.

Die Kälber dürfen in ihren grundlegenden Bewegungsabläufen und beim Ruhe- und Sozialverhalten nicht über Gebühr beeinträchtigt werden. Sie müssen Futter und Wasser ungehindert aufnehmen und sich putzen können (Nummer 1).

Um das Wohlbefinden der Kälber nicht zu gefährden, muß dafür gesorgt werden, daß Harn und Kot abfließen oder durchgetreten und regelmäßig entfernt werden (Nummer 2).

Ist im Einzelfall nach tierärztlicher Entscheidung nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 das Tragen eines Maulkorbes notwendig, ist eine Ausnahme vom grundsätzlichen Verbot der Maulkorbverwendung möglich (Nummer 3).

Anbindevorrichtungen müssen den Kälbern Bewegungsmöglichkeit und normales Ausruhverhalten gewähren; sie müssen verstellbar und so anpassungsfähig sein, daß sich die Kälber nicht verletzen können (Nummer 4).

Kranke oder verletzte Tiere bedürfen besonderer Haltungsformen (Nummer 5).

Zu § 4

Diese Vorschrift enthält als Ergänzung zu den allgemeinen Bestimmungen des § 3 besondere Anforderungen für das Halten bis zu zwei Wochen alter Kälber.

Mit Nummer 1 wird dem erhöhten Schutzbedürfnis dieser Kälber insbesondere im Hinblick auf die noch nicht beendete Klauenhärtungsphase und bis zur Funktionstüchtigkeit der Wärmeregulierung des Körpers entsprochen. Die Einstreu dient darüber hinaus als Beschäftigungsmaterial und verringert die Leck- und Saugaktivitäten.

Nummer 2 legt das Mindestmaß für Boxen fest, in denen neugeborene Kälber gehalten werden. Kälberboxen sind im Gegensatz zu Kälberständen nicht nur vor und neben dem Tier, sondern auch hinter ihm geschlossen.

Zu § 5

Absatz 1 enthält zusätzliche Vorschriften für das Halten von über zwei und bis zu acht Wochen alten Kälbern in Einzelständen oder -boxen. Bei der Einzelhaltung muß insbesondere dem artspezifischen Ruheverhalten des Kalbes Rechnung getragen werden. Das Kalb ruht zumeist auf dem Brustbein mit abgebeugten oder gestreckten Vorderbeinen; die Hinterbeine sind dabei untergeschlagen. Seitenlage mit Streckung aller Gliedmaßen muß aber, insbesondere bei höheren Stalltemperaturen, ebenfalls möglich sein.

Der Größenanforderung für die Stand- oder Boxenlänge liegt unter anderem eine wissenschaftlich erarbeitete Methode zugrunde, mit der der unterschiedliche Mindestplatzbedarf für Kälber jeden Alters und jeder Rasse hinreichend genau berechnet werden kann. Die vorgeschriebene Stand- oder Boxenlänge ist erforderlich, damit auch bis zu acht Wochen alte Kälber ein Mindestmaß an Fortbewegung durchführen können.

Kälber nehmen auch die Seitenlage mit gestreckten Gliedmaßen zum Ruhen ein. Die Widerristhöhe ist daher ein Maß für die Berechnung der Breite eines Standes oder einer Box. Bei geschlossenen Seitenbegrenzungen wird die vorgeschriebene Stand- oder Boxenbreite als erforderlich angesehen, damit bis zu acht Wochen alte Kälber diese Seitenlage einnehmen können. Als geschlossen gilt eine Seitenbegrenzung, wenn diese bis zum Boden reicht und mehr als die Hälfte der Standlänge ausmacht (Absatz 1).

Absatz 2 enthält zusätzliche Bestimmungen für die Gruppenhaltung über zwei bis zu acht Wochen alter Kälber.

Kälber sollten aus Gründen der Hygiene sowie der besseren Überwachungsmöglichkeit in den ersten zwei Lebenswochen möglichst einzeln gehalten werden. Aus verhaltenswissenschaftlichen Gründen ist jedoch die Gruppenhaltung älterer Kälber der Einzelhaltung vorzuziehen. Die erforderliche frei verfügbare Mindestfläche wurde anhand einer wissenschaftlichen Methode ermittelt. Hiernach ergibt sich für bis zu acht Wochen alte Kälber eine uneingeschränkt benutzbare Mindestfläche von 1,3 Quadratmetern. (Nummer 1).

Bei rationierter Fütterung muß jedem Kalb die Futteraufnahme gleichzeitig mit den übrigen Kälbern möglich sein (Nummer 2).

Bei sehr kleinen Gruppen ist darüber hinaus eine Mindestfläche je Bucht erforderlich (Absatz 3).

Zu § 6

Diese Vorschrift enthält zusätzliche Anforderungen für das Halten über acht Wochen alter Kälber.

Über acht Wochen alte Kälber dürfen nach Ablauf der Übergangszeit grundsätzlich nicht mehr in Einzelboxen gehalten oder angebunden werden. Verhaltenswissenschaftliche Gründe sprechen gegen eine Einzelhaltung; die Gemeinschaftsbedürfnisse dieser Kälber können in der Regel nur bei Gruppenhaltung befriedigt werden. In Kleinbetrieben, insbesondere aber auch bei der Haltung von Aufzuchtkälbern, ist die Zahl der vorhandenen etwa gleichaltrigen oder gleich schweren Kälber oft nicht ausreichend, um dieses Haltungssystem zu ermöglichen; dem soll durch eine Ausnahmeregelung Rechnung getragen werden. In der Regel wird bei der Gruppenhaltung von fünf bis zehn gleichaltrigen Kälbern auszugehen sein. Die Gemeinschaftsbedürfnisse der Tiere können bei sehr kleinen Tierzahlen durch intensive Betreuung teilweise kompensiert werden. Daneben müssen über acht Wochen alte neueingestellte Kälber für die Dauer einer etwaigen Quarantäne nicht in Gruppen gehalten werden (Absatz 1).

Zum Platzbedarf über acht Wochen alter Kälber wird der Grundsatz festgelegt, daß diese über soviel Platz verfügen müssen, daß sie sich ohne Behinderung umdrehen und hinlegen können. Für bis zu 150 Kilogramm schwere Kälber ist eine frei verfügbare Mindestfläche von 1,5 Quadratmetern erforderlich, um unter anderem dem Bewegungsbedürfnis der Kälber Rechnung zu tragen und ihnen ein artgerechtes Liegen zu ermöglichen. Für die Berechnung der uneingeschränkt benutzbaren Bodenfläche wurde ebenfalls die in der Begründung zu § 5 erwähnte Methode verwendet. Bei schwereren Kälbern muß im Einzelfall beurteilt werden, welche Mindestfläche erforderlich ist, damit sie sich ungehindert umdrehen und hinlegen können. (Absatz 2 Nr. 1).

Während und nach der Fütterung belecken oder besaugen sich die Kälber gegenseitig; dies führt zu Entzündungen sowie zu Erkrankungen des Magen-Darm-Traktes, unter anderem zur Bezoarbildung. Dem kann dadurch entgegengewirkt werden, daß die Kälber während und nach der Fütterung angebunden oder durch einen Halsrahmen, ein Freßgitter oder eine Vorrichtung mit ähnlicher Wirkung festgehalten werden (Absatz 2 Nr. 2).

Bei sehr kleinen Gruppen ist darüber hinaus eine Mindestfläche je Bucht erforderlich (Absatz 3).

Absatz 4 enthält Vorschriften für über acht Wochen alte Kälber, die nicht in Gruppen gehalten werden müssen. Die vorgeschriebene Stand- oder Boxenlänge ist erforderlich, damit die Kälber ein Mindestmaß an Fortbewegung durchführen können. Die Boxenbreite muß so bemessen sein, daß den Kälbern eine Seitenlage bei gestreckten Gliedmaßen möglich ist.

Zu § 7

Der natürliche Tag-Nacht-Rhythmus ist bei heranwachsenden Tieren von besonderer Bedeutung. Eine dauernde Dunkelhaltung wird aus verhaltenswissenschaftlichen Gründen abgelehnt. In Ställen ohne ausreichenden Lichteinfall ist eine möglichst weitgehende Anpassung der Beleuchtung an den natürlichen Lichtrhythmus erforderlich. Soweit während der Dunkelphase eine Orientierungsbeleuchtung verwendet wird, darf diese im Interesse der Tiere nicht zu hell sein. Zur Überwachung der Kälber muß eine ausreichend helle Lichtquelle verfügbar sein.

Zu § 8

Das Stallklima beeinflusst in starkem Ausmaß das Wohlbefinden, die Gesundheit und die Leistungsfähigkeit der Tiere. Ihm ist daher besondere Beachtung zu schenken. Mit der Verringerung der Einstreu und dem Übergang zu strohlosen und raumintensiven Haltungsformen hat das Stallklima noch mehr an Bedeutung gewonnen. Unter Stallklima werden dabei Temperatur, Luftbewegung, Luftfeuchte und Schadgaskonzentrationen im Stall verstanden.

Absatz 1 trägt der Tatsache Rechnung, daß die Tiere gegen starke Temperaturschwankungen, niedrige oder extrem hohe Temperaturen, Zugluft, extreme Luftfeuchte, schädliche Gaskonzentrationen, hochgradig empfindlich sind.

Soweit zur Vermeidung von schädlichen Gaskonzentrationen besondere Lüftungsanlagen in größeren Ställen erforderlich sind, sollte ihre Leistungsfähigkeit mindestens an der DIN 18 910 - Klima in geschlossenen Ställen, Stand 1974¹⁾ - ausgerichtet sein.

In Anlehnung an diese DIN-Vorschrift und unter Berücksichtigung der Erkenntnisse in der neueren Literatur werden für bestimmte Gaskonzentrationen Höchstwerte festgelegt, die insbesondere aus gesundheitlichen Gründen unterschritten sein müssen. Insbesondere die CO₂-Konzentration kann als "Indikatorgas" zur Beurteilung des Raumklimas herangezogen werden. Bereits CO₂-Konzentrationen von über 1500 Kubikzentimetern je Quadratmeter Luft können auf Mängel bei der Klimaführung hinweisen.

Eine Verschärfung gegenüber den DIN-Höchstwerten ist erforderlich, da diese als MAK-Werte (maximale Arbeitsplatz-Konzentration) für den vorübergehenden Aufenthalt der Menschen in Arbeitsräumen errechnet sind, nicht aber für einen Daueraufenthalt von Tieren.

Wegen des noch nicht voll ausgebildeten Wärmeregulierungsvermögens soll bei Kälbern während der ersten zehn Tage nach der Geburt eine höhere Mindeststalltemperatur eingehalten werden als bei älteren Kälbern. Gegebenenfalls müssen leerstehende Ställe vor einer Neuebelegung aufgeheizt werden (Absatz 2).

Die Ausnahmeregelung nach Absatz 3 ist erforderlich, weil die Kälber bei Offenställen oder bei sonstigen Ställen, die vorwiegend nur dem Schutz der Tiere gegen Niederschlag, Sonne und Wind dienen (Kaltställe oder Kälberhütten) von Geburt an an die Außenluft gewöhnt sind. In Kaltställen oder Kälberhütten werden die genannten Temperaturen zeitweilig durchaus unterschritten, es treten aber wegen der Gewöhnung keine Gesundheitsgefährdungen auf. Bei dieser Form der Haltung ist eine ausreichende, isolierende Tiefstreu erforderlich.

Zu § 9

Diese Vorschrift enthält die Grundsätze für Fütterung und Pflege der Kälber.

Die ordnungsgemäße Betreuung der Tiere ist eine wesentliche Voraussetzung zur Erhaltung ihrer Gesundheit und Leistungsfähigkeit. Daher ist eine gute Kenntnis der Bedürfnisse und Verhaltensweisen der Tiere unabdingbar für eine tiergerechte Haltung sowie das rechtzeitige Erkennen und Abstellen der Ursachen von Veränderungen und Mängeln (Absatz 1).

1) Zu beziehen durch Beuth Verlag GmbH, Berlin 30 und Köln 1

Die Sorgfaltspflicht des Verantwortlichen, der im Umgang mit Kälbern Erfahrung haben muß, erfordert es, mindestens zweimal täglich - auch an Sonn- und Feiertagen - das Befinden der Kälber zu überprüfen und die notwendigen Maßnahmen zu treffen. Hierzu kann die Absonderung, tierärztliche Behandlung, Schlachtung oder Tötung der Kälber gehören (Absatz 2).

Eine ausreichende Futtermittellversorgung wird gegebenenfalls durch Anlegen eines Futtermittellvorrates sicherzustellen sein. Die Aufnahme von Biestmilch entspricht dem physiologischen Bedarf des neugeborenen Kalbes. Da einerseits vor der Geburt Kälber keine mütterlichen Antikörper aufnehmen und andererseits die Aufnahmefähigkeit solcher Antikörper aus dem Magen-Darm-Trakt der Kälber nach der Geburt schnell abnimmt, kommt der möglichst baldigen Aufnahme von Biestmilch besondere Bedeutung zu. Eine über die Flüssignahrung hinaus notwendige Versorgung mit Wasser wirkt der Gefahr von Stoffwechselstörungen, z. B. durch unausgewogene Zufuhr von Natrium oder Kalium in der Nahrung entgegen. Durch eine ausreichende Eisenversorgung der Tiere wird möglichen Mangelerkrankungen (Anämie) begegnet. Die entsprechende Regelung orientiert sich an den geltenden füttermittelrechtlichen Bestimmungen. Die bei der Mutterkuhhaltung täglich fünf- bis siebenmalige Nahrungsaufnahme wird vor allem bei Mastkälbern häufig eingeschränkt. Ein Unterschreiten der festgesetzten Fütterungsfrequenz ist nicht vertretbar (Absatz 3).

Strukturiertes Futter ist für die art- und altersgemäße Entwicklung des Verdauungsapparates und den physiologischen Ablauf der Verdauung unerlässlich. Dies bewirkt schon die Beifütterung geringer Mengen strukturierten Futters. Unter Rauhfutter oder sonstigem rohfaserreichem strukturiertem Futter sind insbesondere Heu, Stroh und ähnliches - auch in pelletierter Form - zu verstehen. Dem Bedürfnis des Kalbes nach strukturierter Nahrung ist auch bei Mastkälbern Rechnung zu tragen. Wird dieser verhaltensphysiologischen Notwendigkeit nicht rechtzeitig entsprochen, kommt es zu Ersatzhandlungen und zu vermehrter Bezoarbildung sowie zu Leerlaufhandlungen. Bei der Bemessung der Rauhfuttermenge wird von einem Trockensubstanzgehalt von 88 vom Hundert ausgegangen (Absatz 4).

Die Ausscheidungen der Tiere müssen jeweils so rechtzeitig entfernt werden, daß sich keine für die Tiere schädlichen Gaskonzentrationen entwickeln. Bei Entfernung der Gülle können für die Tiere gesundheitsabträgliche Schadgaskonzentrationen entstehen. Dieser Gefahr kann der Halter zum Beispiel durch intensives Lüften entgegenwirken. Eine Übertragung von Krankheitserregern kann durch regelmäßiges Reinigen oder Desinfizieren entgegen gewirkt werden (Absatz 5).

Zu § 10

Beleuchtung und technische Einrichtungen müssen grundsätzlich mindestens einmal täglich überprüft werden; bei Notstromaggregaten wäre dies allerdings den Maschinen abträglich. Aufgetretene Mängel müssen unverzüglich abgestellt werden. Ist dies nicht in vollem Umfang möglich, sind zumindest geeignete Übergangsmaßnahmen zu treffen (Absatz 1).

Durch regelmäßige Kontrollen der Anbindevorrichtung sollen mögliche Schäden etwa durch unkorrekten Sitz verhindert werden (Absatz 2).

Kälber in fensterlosen Ställen oder in Ställen, deren Fenster nicht zu öffnen sind, sind weitgehend auf künstliche Luftzufuhr angewiesen und vom Funktionieren der Lüftungsanlage abhängig. Deshalb sind besondere Sicherheitsvorkehrungen für den Fall von Störungen erforderlich. Eine Bereithaltung von Notstromaggregaten betrifft die Betriebe, in denen bei Stromausfall die Versorgung der Tiere nur mit Hilfe eines Notstromaggregates und nicht durch andere Vorkehrungen sichergestellt werden kann (Absatz 3).

Zu § 11

Durch sorgfältige fortlaufende Aufzeichnungen über Zahl und Ursache von Tierverlusten können Mängel aufgedeckt und infolgedessen beseitigt werden. Für Kleinbetriebe müssen solche Aufzeichnungen nicht in jedem Fall vorgeschrieben werden.

Zu § 12

Tierschutzwidrige Handlungen können auch unabhängig vom Bestehen dieser Verordnung geahndet werden, wenn eine vollziehbare Anordnung nach § 16 a Satz 2 Nr. 1 des Gesetzes nicht befolgt wird oder die Tatbestände des § 17 Nr. 2 oder § 18 Abs. 1 Nr. 1 Tierschutzgesetz erfüllt sind. Aus Gründen der einheitlichen Durchführung der Tierschutzvorschriften und zur Sicherung des Mindestschutzbedürfnisses der Kälber erscheint es jedoch erforderlich, bestimmte unabdingbare Gebote und Verbote mit Bußgelddrohungen zu bewehren.

Bei Tatbeständen, die im Hinblick auf das Tier eine besondere Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles erfordern, ist eine Bußgeldbewehrung allerdings nicht vorgesehen. Die unberührt bleibende Befugnis der zuständigen Überwachungsbehörde, nach § 16 a Satz 2 Nr. 1

Tierschutzgesetz im Einzelfall Anordnungen zu erlassen und Verstöße hiergegen nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 Tierschutzgesetz zu ahnden, greift ergänzend ein.

Zu § 13

Die Übergangsregelung sieht vor, daß Kälber im Alter von bis zu acht Wochen noch bis Ende 1996 in bestehenden Ständen oder Boxen gehalten werden dürfen, sofern diese mindestens hinsichtlich ihrer Breite den Anforderungen der EG-Kälberhaltungsrichtlinie entsprechen. Diese Regelung ist vertretbar, da einerseits die Haltung von Kälbern in wesentlich zu kleinen Boxen oder Ständen ausgeschlossen wird und andererseits den Kälberhaltern zur Vermeidung unbilliger Härten die Möglichkeit eingeräumt wird, bestimmte Anlagen noch für eine gewisse Übergangszeit weiterzubenutzen.

Zu § 14

Diese Vorschrift bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung. Da sich die einzelnen Anforderungen der Verordnung verschieden auswirken, muß auch das Inkrafttreten zeitlich gestaffelt erfolgen. Die Jahresfrist in Nummer 1 wurde gewählt, um nicht während einer normalen Umtriebszeit der Tiere stören zu müssen und auch anderen praxisrelevanten Gegebenheiten Rechnung zu tragen. Für das Inkrafttreten der Vorschriften, die größere Investitionen zur Folge haben können, wird das Jahr 1995 bestimmt, damit den Tierhaltern eine ausreichende Zeit für notwendige Anpassungen verbleibt. Die Vorschriften über Anforderungen an Spaltenböden treten im Jahr 1999 in Kraft, da hier unter Umständen erhebliche baulichen Änderungen erforderlich sein können.

06.11.92

Beschluß

des Bundesrates

zur

Verordnung zum Schutz von Kälbern bei Stallhaltung (Kälberhaltungsverordnung)

Der Bundesrat hat in seiner 648. Sitzung am 6. November 1992 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe der sich aus der Anlage ergebenden Änderungen zuzustimmen.

Anlage

Ä n d e r u n g e n

zur

Verordnung zum Schutz von Kälbern bei
Stallhaltung (Kälberhaltungsverordnung)

1. Zu § 2 Nr. 1 und § 14 Satz 2 nach Nr. 3

a) In § 2 Nr. 1 ist folgender neuer Satz 2 einzufügen:

"Durch geeignete bauliche Einrichtungen ist der Einfall
von natürlichem Licht sicherzustellen."

b) In § 14 Satz 2 ist am Ende der Nummer 3 der Punkt durch
ein Komma zu ersetzen und folgende Nummer 4 anzufügen:

"4. am 1. Januar 2008 § 2 Nr. 1 Satz 2 für Ställe, die
vor dem 1. Januar 1994 in Benutzung genommen worden
sind."

Begründung:

Bei Dunkelställen sind die Kälber lediglich
künstlichen Lichtquellen ausgesetzt. Für das
Wohlbefinden des Tieres insbesondere aus ver-
haltensphysiologischer Sicht ist jedoch natür-
liches Licht erforderlich, sofern Fenster
vorgesehen sind, sollte ihre Fläche 1/20 der
Stallgrundfläche betragen.

2. Zu § 3 Nr. 4

In § 3 Nr. 4 sind die Worte
"vermeidbaren Schäden"
durch die Worte
"Schmerzen oder vermeidbaren Schäden"
zu ersetzen.

Begründung:

Die Ergänzung in Nummer 4 ist notwendig, da Schmerzen durch eine Anbindevorrichtung bereits eintreten können, bevor erkennbare Schäden entstehen.

3. Zu § 4 nach Nr. 2

In § 4 ist in Nummer 2 der Punkt am Ende durch ein Komma zu ersetzen und die folgende Nummer 3 anzufügen:

"3. in Anbindehaltung nur gehalten werden, wenn die frei verfügbare Standbreite bei bis zum Boden und über mehr als die Hälfte der Standlänge reichenden Seitenbegrenzungen 80 Zentimeter, bei anderen Ständen mindestens 60 Zentimeter beträgt."

Begründung:

In der vorliegenden Form erlaubt die Haltungs-Verordnung gemäß § 3 Nr. 1 und 4 sowie § 4 für Kälber bis zum Alter von bis zu zwei Wochen generell die Anbindehaltung ohne jedoch bei Anbindehaltung in Ständen eine Mindestbreite für diese analog zur Altersgruppe über zwei bis zu acht Wochen vorzugeben.

Derzeit werden in den neuen Bundesländern Stände mit Breiten von 43 Zentimetern verwendet, die den Anforderungen des Tierschutzgesetzes nicht entsprechen. Daher ist eine Mindestbreite, wie im Antrag vorgeschlagen, festzulegen.

Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, daß bei Beibehaltung der ursprünglichen Formulierung erhebliche Rechtsunsicherheiten bei Kälberhalten und Überwachungsbehörden hinsichtlich der Beurteilung der Anbindehaltung in Ständen bleiben werden.

4. Zu § 5 Abs. 3

In § 5 Abs. 3 ist das Wort "soll" durch das Wort "muß" zu ersetzen.

Begründung:

Kälbern muß ein bewegungsaktiver Spielraum zur Verfügung stehen. Wenn in einer Gruppe z. B. nur 2 Kälber gehalten werden, wären 2,6 Quadratmeter nicht ausreichend.

Der Bewegungsspielraum für die Kälber ist bereits auf ein Minimum eingeschränkt.

Absatz 3 ist deshalb als zwingende Regelung notwendig.

5. Zu § 6 Abs. 1 Nr. 2

In § 6 Abs. 1 ist Nummer 2 wie folgt zu fassen:

"2. andere Haltungsanforderungen sind für die Dauer einer Quarantäne zur Vermeidung von Ansteckungsrisiken notwendig."

Begründung:

Die in der Begründung zur Verordnung genannten Gründe sollten zur Klarstellung in den Verordnungstext übernommen werden.

6. Zu § 6 Abs. 3

Im § 6 Abs. 3 ist das Wort "soll" durch das Wort "muß" zu ersetzen.

Begründung:

Kälbern muß ein bewegungsaktiver Spielraum zur Verfügung stehen. Wenn in einer Gruppe z. B. nur 2 Kälber gehalten werden, wären 2,6 Quadratmeter nicht ausreichend.

Absatz 3 ist deshalb als zwingende Regelung notwendig.

7. Zu § 9 Abs. 4

In § 9 Abs. 4 sind die Worte
"spätestens vom 15. Lebenstag"
durch die Worte
"spätestens vom 8. Lebenstag"
zu ersetzen.

Begründung:

Die grundlegende Bedeutung von Rauhfutter für die altersgemäße Entwicklung des Verdauungsapparates sowie des physiologischen Ablaufs der Verdauung ist unbestritten. Dabei zeigen Erfahrungen aus Kälberintensivhaltungen, daß die Gabe von strukturiertem Futter ab einem frühest möglichen Termin (8. Lebenstag) sich vorteilhaft auf die Konstitution und Gesundheit der Tiere auswirkt.

8. Zu § 12 Nr. 3 Buchstabe b

In § 12 Nr. 3 Buchstabe b ist die Angabe "Satz 5" durch die Angabe "Satz 5 oder 6" zu ersetzen.

Begründung:

Es wird für erforderlich gehalten, daß die notwendige zweimalige tägliche Fütterung von Kälbern, wenn sie nicht eingehalten werden sollte, bußgeldbewehrt ist. Kälber benötigen für ein physiologisches Wachstum eine mehrmalige Fütterung am Tag, die z. B. aus arbeits-technischen Gründen nicht ausfallen darf.

9. Zu § 14 Satz 2 Nr. 1

In § 14 Satz 2
ist in Nummer 1 die Angabe
"§§ 4, 5 Abs. 2"
durch die Angabe
"§ 5 Abs. 2" zu ersetzen
und
ist in Nummer 2 die Angabe
"§ 5 Abs. 1"
durch die Angabe
"§§ 4, 5 Abs. 1"
zu ersetzen.

Begründung:

Der § 4 enthält die grundsätzliche Forderung nach Einstreuhaltung sowie die Veränderung der Standbreite. Dies bedingt jedoch z. T. umfangreiche Baumaßnahmen, die unter Beachtung der Intensivhaltungen mit besonders hohem Anteil einstreuloser Aufstallung in den neuen Bundesländern nicht im Zeitraum eines Jahres abgeschlossen werden können.

10. Zu § 14 Satz 2 Nr. 2

In § 14 Satz 2 ist in Nummer 2 die Angabe

"§ 6 Abs. 1 und 3"

durch die Angabe

"§ 6 Abs. 1, 3 und 4"

zu ersetzen.

Begründung:

Für das Halten von über 8 Wochen alten Kälbern in Ständen und Boxen sollen dieselben Übergangsbestimmungen wie in § 5 Abs. 1 gelten, da es sich insbesondere beim Aufzuchtbetrieb um dieselbe Produktionsstätte handelt.